



PRK 2006-011

Der Präsident: André Moser  
Die Richter: Viola Amherd, Reto Venanzoni  
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

## **Entscheid vom 5. Juli 2006**

in Sachen

**X.**, ..., Beschwerdeführer

gegen

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**, Generalsekretariat, Bundeshaus Ost, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Entscheid des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 17. Januar 2006 bezüglich Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung

---

### **Sachverhalt:**

A.- X., geb. ..., trat am ... in die Dienste des Bundesamtes für Energie (BFE). Er war bei der Organisationseinheit O. als ... angestellt. Mit Verfügung vom 19. November 2004 kündigte das BFE das Dienstverhältnis. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wies die gegen diese Kündigungsverfügung erhobene Beschwerde am 1. April 2005 ab und trat auf die Beschwerden gegen zwei weitere Verfügungen des Bundesamtes (betreffend Freistellung vom Dienst bzw. betreffend Rückstufung) nicht ein. Die

Eidgenössische Personalrekurskommission (PRK) wies die gegen den Departementsentscheid erhobene Beschwerde am 29. November 2005 ab, soweit sie darauf eintrat.

X. erhob mit Eingabe vom 15. Januar 2006 (Postaufgabe 16. Januar 2006) gegen diesen Entscheid der PRK Verwaltungsbeschwerde beim Bundesgericht. Mit Verfügung vom 13. Februar 2006 wies das Bundesgericht sein gleichzeitig erhobenes Gesuch um aufschiebende Wirkung ab, insbesondere wurde er in Bezug auf die Lohnzahlungen nicht so gestellt, als wäre er in ungekündigtem Dienstverhältnis. Mit Urteil vom 1. Juni 2006 wies das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

B.- Am 21. März 2005 gelangte X. an das BFE und forderte dieses unter Fristansetzung bis zum 31. März 2005 auf, seine Lohnabrechnungen für die Monate Januar und Februar 2005 für jede einzelne Position detailliert zu begründen und zu belegen; ebenfalls verlangte er von diesem Bundesamt, an ihn Nachzahlungen wegen zu niedriger Lohnzahlungen für das Jahr 2004 einschliesslich sämtlicher Vergütungen und Zulagen vorzunehmen und die Lohnabrechnungsunterlagen vorzulegen (Fristansetzung bis zum 4. April 2005). Am 13. Mai 2005 forderte X. das BFE unter Fristansetzung bis zum 27. Mai 2005 auf, ihm ein schriftliches Dienstzeugnis auszustellen. Mit Eingabe vom 10. Juni 2005 beantragte der Bedienstete beim UVEK den Erlass eines Beschwerdeentscheides (bezeichnet als "Beschwerde wegen Rechtsverweigerung") mit verbindlich durch seine Arbeitgeberin (BFE) zu erfüllenden Weisungen hinsichtlich dieser Eingaben.

Das UVEK behandelte in seinem Entscheid vom 17. Januar 2006 diese Eingabe teils als Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde, auf welche es nicht eintrat, teils als Aufsichtsbeschwerde, welcher es keine Folge gab. Zur Begründung führte das Departement insbesondere aus, das Arbeitszeugnis sowie eine Arbeitsbestätigung seien am 6. Juni 2005 durch die Organisationseinheit O. ausgestellt worden und dem Bediensteten per Einschreiben zugestellt worden. X. habe die an ihn gerichtete Post nicht abgeholt und er habe für dieses Versäumnis selbst einzustehen. Beide Dokumente seien bei der Organisationseinheit O. jederzeit abholbar. Ob die Lohnzahlungen tatsächlich zu niedrig ausgefallen und die Lohnabrechnungen demzufolge inkorrekt erstellt worden seien, könne erst dann definitiv festgestellt werden, wenn das Verfahren hinsichtlich der angefochtenen Kündigungsverfügung des BFE rechtskräftig abgeschlossen sei. Auf jeden Fall seien die Leistungen von X. für das Jahr 2003 mit der Qualifikation "B" für das Jahr 2003 rechtskräftig beurteilt worden, sodass sich sein Lohn für das Jahr 2004 auf dieser Basis berechne.

Entsprechend der angegebenen Rechtsmittelbelehrung wandte sich X. (Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 12. Februar 2006 (Postaufgabe 13. Februar 2006) an das Bundesgericht und stellte den Antrag, den Entscheid des UVEK vom 17. Januar 2006 aufzuheben, soweit damit auf seine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht eingetreten worden sei. Das Arbeitszeugnis sei ihm bisher nicht zugestellt worden; darüber hinaus sei ihm ein derartiges Dokument von seiner im Arbeitsvertrag bezeichneten Arbeitgeberein

(BFE) und nicht von der Organisationseinheit O. auszustellen. Er forderte erneut, die Lohnabrechnungen für die Monate Januar und Februar 2005 seien von seiner Arbeitgeberin (BFE) detailliert für jede einzelne Position zu begründen und zu belegen. Auch der an ihn ausgerichtete Lohn für das Jahr 2004 sei zu tief berechnet worden. Er sei grundlos vom Dienst freigestellt worden und seine Qualifikation für das Jahr 2003 habe auf "A" zu lauten. Bei einer Arbeitsverhinderung wegen Krankheit sei ihm der volle Lohn durch 12 Monate hindurch auszubezahlen. Darüber hinaus habe er noch anteilige Ferienansprüche für die Jahre 2004 und 2005, die er nicht bezogen habe und die von der Arbeitgeberin abzugelten seien.

C.- Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 27. Februar 2005 (recte: 2006) auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ein und leitete die Sache zuständigkeitshalber an die PRK weiter. In der Begründung hielt das Bundesgericht insbesondere fest, dass die vom Bediensteten gestellten Begehren einerseits Lohnfragen und andererseits das Dienstzeugnis betreffen würden. Gegen einen diesbezüglichen Sachentscheid stehe die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht offen. Selbst wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht in der Sache zulässig wäre, könne auf die Beschwerde mangels Ausschöpfung des Instanzenzuges nicht eingetreten werden, wäre doch die PRK dafür zuständig. Eine Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung gegen ein Departement sei an die zuständige Rekurskommission zu richten. Aufgrund der umfassenden Zuständigkeit der PRK als Beschwerdeinstanz in bundespersonalrechtlichen Streitigkeiten sei die Sache an diese Rekurskommission weiterzuleiten. Am 16. März 2006 teilte die PRK den Parteien die Einleitung des Beschwerdeverfahrens vor der Rekurskommission mit.

Das UVEK schliesst in der Vernehmlassung vom 1. Mai 2006 auf Abweisung der Beschwerde vom 12. / 13. Februar 2006. Der Beschwerdeführer habe zwar seinen Arbeitsvertrag mit dem BFE abgeschlossen, doch sei die Organisationseinheit O. seit dem 1. Januar 2004 für den operativen Vollzug sämtlicher personalrechtlicher Angelegenheiten zuständig. Auch altrechtliche Arbeitsverträge, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, seien seither von der Organisationseinheit O. zu betreuen; auch der Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers falle darunter. Es sei nicht ersichtlich, warum das verlangte Dienstzeugnis vom BFE und nicht von der Organisationseinheit O. ausgestellt werden sollte. Die vom Beschwerdeführer behaupteten zu niedrig ausgefallenen Lohnzahlungen seien Ausfluss der Qualifikation "B" für das Jahr 2003 anstatt der von ihm angebehrten Qualifikation "A".

D.- Über Aufforderung durch den Präsidenten der PRK reichte der Beschwerdeführer am 1. Juli 2006 (Postaufgabe 3. Juli 2006) fristgerecht eine Replik mit folgenden Anträgen ein: "Der diesseitigen Beschwerde vom 12. Februar 2006, die vollinhaltlich aufrechterhalten bleibt, ist insgesamt, einschliesslich der vorliegenden Replik, wie beantragt, stattzugeben. Der Entscheid des UVEK, datiert 17. Januar 2006/514-395 zuc ist demzufolge, auch in Verbindung mit der Vernehmlassung, datiert vom 1. Mai 2006, abzuweisen."

In seiner Begründung hält der Beschwerdeführer an seiner bisherigen Argumentation fest. Die Replik wurde am 4. Juli 2007 dem UVEK zur Kenntnisnahme zugestellt. Da diese Eingabe des Beschwerdeführers keine neuen Argumente enthielt, wurde durch die PRK auf die Einholung einer Duplik beim UVEK verzichtet.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die PRK wird - soweit entscheidungswesentlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) hat die Behörde - und damit auch die PRK - ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Die Vorschriften über die Zuständigkeit sind gemäss Art. 7 Abs. 2 VwVG zwingender Natur (André Moser in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 86 Rz. 3.6).

b) Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen eine Verwaltungsbehörde hat sich grundsätzlich an die Aufsichtsbehörde zu richten (Art. 70 Abs. 1 VwVG). Ist indessen in der Sache selbst der Rechtsmittelweg ans Bundesgericht gegeben, ist dieser auch dann offen zu halten, wenn eine eidgenössische Rekurskommission als mittlere Instanz eingeschaltet ist. Eine Beschwerde gegen die Untätigkeit eines Departements ist deshalb in einem solchen Fall nicht an den Bundesrat als dessen Aufsichtsbehörde, sondern an die Rekurskommission zu richten (Entscheid des Präsidenten der Eidgenössischen Datenschutzkommission vom 8. Dezember 2000, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 67/2003 Nr. 70 S. 669 E. 1 mit Hinweisen). Offen ist nach der Praxis, wie es sich verhält, wenn im ordentlichen Beschwerdeverfahren die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gegen deren Entscheid jedoch ausgeschlossen wäre. Auch in diesen Fällen ist die Zuständigkeit der Rekurskommission zu bejahen, da sich aus Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110) ableiten lässt, dass gegen eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung stets der Zugang zu einem Gericht gewährleistet sein sollte, wenn ein solches ordentlicherweise zuständig wäre (vgl. Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 254 Rz. 722 mit Hinweisen). In Zukunft soll denn auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung seitens der Behörde der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen (vgl. neuer Art. 46a VwVG, der zusammen mit dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird; vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4387, 4408, 4412, 4558 und 4561; BBl 2005 4118 und 4122). Bei der Zuständigkeit der PRK zu beachten ist, dass auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses von Bundespersonal gemäss Art. 100 Abs. 1 Bst. e OG nur Verfügungen über die Auflösung des Arbeits-

verhältnisses und gemäss Art. 100 Abs. 2 Bst. b OG Verfügungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter beim Bundesgericht angefochten werden können und die PRK in den übrigen Fällen endgültig entscheidet. Aus der umfassenden Zuständigkeit der PRK als Beschwerdeinstanz in bundespersonalrechtlichen Streitigkeiten (vgl. Art. 36 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1); Entscheid der PRK vom 13. Oktober 2005 [PRK 2005-020] E. 1b) lässt sich indessen ebenfalls schliessen, dass die PRK insofern auch für die Beurteilung der vorliegend erhobenen Beschwerde gegen den Entscheid des UVEK betreffend Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung grundsätzlich zuständig ist.

c) Am 1. Januar 2002 sind das Bundespersonalgesetz und die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3) für die Bundesverwaltung in Kraft getreten (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Inkraftsetzung des Bundespersonalgesetzes für die Bundesverwaltung, das Bundesgericht und die Parlamentsdienste sowie über die Weitergeltung und Aufhebung von Bundesrecht [SR 172.220.111.2]). Die Verfügung des UVEK ist am 17. Januar 2006 erlassen worden. Die gegen diesen Entscheid des UVEK ursprünglich beim Bundesgericht eingereichte und an die PRK zuständigkeitshalber weitergeleitete Beschwerde vom 12. Februar 2006 (Postaufgabe 13. Februar 2006) ist deshalb nach den Verfahrensbestimmungen des neuen Rechts zu beurteilen (Art. 41 Abs. 3 BPG e contrario). Gegen personalrechtliche Beschwerdeentscheide des EFD steht grundsätzlich der Beschwerdeweg an die PRK offen (Art. 35 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BPG). Eine Ausnahme bilden jedoch Streitigkeiten über leistungsabhängige Lohnanteile, die nach Art. 36 Abs. 3 BPG nicht der Beschwerde an die PRK unterliegen. Ist die an das Leistungsurteil angeknüpfte Personalmassnahme lohnwirksam (z. B. die Verweigerung des Teuerungsausgleichs), so ist der Entscheid der verwaltungsinternen Beschwerdeinstanz nicht an die PRK weiterziehbar (vgl. Entscheid der PRK vom 26. März 2004, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 68/2004 Nr. 91 S. 1215 ff. E. 2b).

2.- a) Die PRK hat im vom Bundesgericht bestätigten Entscheid vom 29. November 2005 (PRK 2005-015) festgehalten, dass der Beschwerdeführer für das Jahr 2003 zwar von seinem direkten Vorgesetzten für seine Leistungen am 30. Oktober 2003 mit "A" qualifiziert wurde, der Direktor der Organisationseinheit O. diese Beurteilung jedoch nachträglich revidiert und auf die Qualifikation "B" abgeändert hat. Die Gründe für diese Änderung wurden dem Bediensteten am 5. Februar 2004 schriftlich dargelegt. Von der Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach der Beurteilung ein Gesuch um Überprüfung der Qualifikation zustellen, hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht. Als der Bedienstete erst mit "Verspätung" am 21. Mai 2004 beim Direktor des BFE verlangte, die Personalbeurteilung sei auf "A" zu korrigieren, erliess das BFE - nach Einräumung einer Frist zur Stellungnahme, die jedoch der Mitarbeiter ungenutzt verstreichen liess - am 27. Juli 2004 eine Verfügung betreffend Rückstufung, die vorgenommene Beurteilung mit der Note "B" wurde bestätigt. Da der Beschwerdeführer die an ihn übermittelte Postsendung nicht abgeholt hat, wurde er in einem zweiten Schreiben durch das BFE darauf hingewiesen, dass die Verfügung am 5. August 2004 (Ende der Abholfrist) an ihn zugestellt worden ist und die 30-tägige Rechtsmittelfrist - unter Berücksichtigung der Gerichtsferien - am

14. September 2004 ablaufen wird. Erst mit Eingabe vom 17. September 2004 hat der Bedienstete beim UVEK sinngemäss die Aufhebung der Verfügung vom 27. Juli 2004 betreffend Rückstufung beantragt. Dieses Rechtsmittel hat der Beschwerdeführer jedoch verspätet erhoben, sodass seine Qualifikation "B" für das Jahr 2003 rechtskräftig festgesetzt worden ist. Dies hatte zur Folge, dass sein Lohn für das Jahr 2004 auf der Basis der erwähnten Note "B" festgesetzt worden ist. Daher wurde dem Beschwerdeführer kein individueller Lohnaufstieg sowie kein Teuerungsausgleich bzw. keine einmalige Zahlung ausgerichtet. Der Lohn für Januar und Februar 2005 fiel ebenfalls niedriger aus, da der Lohn des Jahres 2005 (bis Ende Februar) wiederum ausgehend vom Lohn des Jahres 2004 berechnet wurde.

Der Beschwerdeführer versucht mit seiner weitschweifig gehaltenen Beschwerde vom 12. / 13. Februar 2006 erneut darzulegen, warum er seiner Ansicht nach für das Jahr 2003 mit der Note "A" hätte qualifiziert werden müssen, sodass sein Lohn für die Jahre 2004 und 2005 (bis Ende Februar) dementsprechend höher sein müsste. Er übersieht dabei aber, dass er bezüglich dieser Qualifikation nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Beurteilung ein Gesuch um Überprüfung gestellt hat. Dazu kommt, dass er die Verfügung des BFE vom 27. Juli 2004, in der auf sein verspätet erhobenes Gesuch um Überprüfung der Qualifikation vom 21. Mai 2004 nicht eingetreten worden ist, ebenfalls erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (14. September 2004), nämlich am 17. September 2004, angefochten hat; auch diese Rechtsvorkehr wurde von ihm zu spät vorgenommen. Unabhängig von der verspäteten Erhebung von Rechtsmitteln handelt es sich bei dieser Frage ohnehin um eine Streitigkeit über leistungsabhängige Lohnanteile, die - wie bereits erwähnt - nach Art. 36 Abs. 3 BPG nicht der Beschwerde an die Rekurskommission unterliegen. Die PRK tritt daher in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht ein.

b) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, es sei ihm von seiner Arbeitgeberin noch kein Arbeitszeugnis ausgestellt worden. Er habe dieses Dokument seinerzeit unter Fristansetzung (27. Mai 2005) angefordert und immer noch nicht erhalten. Den vom UVEK eingereichten Akten lässt sich jedoch entnehmen, dass die Organisationseinheit O. am 6. Juni 2005 sowohl ein Arbeitszeugnis als auch eine Arbeitsbestätigung ausgestellt und beide Dokumente mit einem Begleitschreiben vom 7. Juni 2005 an den Beschwerdeführer versandt hat. Beide Dokumente wurden nach den Angaben des UVEK dem Bediensteten per Einschreiben zugestellt, jedoch hat er die an ihn gerichtete Post nicht abgeholt. Für dieses Versäumnis hat er selbst einzustehen. Darauf hinzuweisen ist ebenfalls, dass der Beschwerdeführer im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens keine Akteneinsicht bei der PRK vorgenommen hat, er hätte dabei Kopien von beiden Dokumenten unter den vom UVEK bei der Rekurskommission eingereichten Unterlagen vorgefunden.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Organisationseinheit O. und nicht das BFE das Arbeitszeugnis und die Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2005 ausgestellt hat, obwohl im Arbeitsvertrag das BFE als Arbeitgeberin des Beschwerdeführers angegeben ist. Aus dem Briefkopf beider Dokumente ist jeweils in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch die Bezeichnung "Bundesamt für Energie (Schweiz) / Organisationseinheit O." angeführt, zusätzlich ist das grafisch gestaltete Signet "A." angebracht. Auch im Inhalt des

Arbeitszeugnisses bzw. der Arbeitsbestätigung wird zutreffend der Aufgabenbereich des Bediensteten beschrieben. Es ist offensichtlich, dass auch ein aussenstehender Dritter bei der Durchsicht dieser Dokumente erkennen kann, dass der Beschwerdeführer bei der Organisationseinheit A. des BFE gearbeitet hat.

Mit Bezug auf das Dienstzeugnis ist die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen, nachdem sich ergeben hat, dass zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides dieses Zeugnis bereits ausgestellt worden ist und die Organisationseinheit O. zu dessen Ausstellung zuständig war.

3.- Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, ist sie demnach abzuweisen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist das Beschwerdeverfahren vor der PRK - ausgenommen bei Mutwilligkeit - unentgeltlich (Art. 34 Abs. 2 BPG). Auf die Auferlegung von Kosten ist auch im vorliegenden Fall zu verzichten, auch wenn sich das Beschwerdeverfahren bereits an der Grenze der Mutwilligkeit befindet. Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Personalrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

**erkannt:**

- 1.- Die Beschwerde von X. vom 12. / 13. Februar 2006 wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.
  - 2.- Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.
  - 3.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement schriftlich eröffnet.
-

### Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 Bst. e und Art. 100 Abs. 2 Bst. b OG). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Beschwerdeentscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidg. Personalrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

André Moser

Johannes Schöpf